

**Kurztitel**

Studienrichtung - Erdwissenschaften

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 128/1976 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

09.04.1976

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2003

**Beachte**

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

**Text****III. ABSCHNITT  
Erweiterungsstudien**

§ 10. (1) Die Studienzweige der Studienrichtung Erdwissenschaften können auch als Erweiterungsstudien (§ 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) absolviert werden.

(2) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges auf einen anderen Studienzweig der Studienrichtung Erdwissenschaften;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges auf die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“;
- c) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums eines der Studienzweige durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer als der im § 2 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.